

Arbeiter und Beamten und der Finanzlage des Landes zwingend geboten erscheine, verfahren worden sei.

Zunächst gingen auch der Deputation Bedenken darüber bei, ob nicht durch eine zu weit ausgedehnte Vergrößerung der Staatsforstreviere in kleineren Gemeinden denselben verschiedenartige Nachtheile aus diesen Ankäufen erwachsen können. Jede Schädigung der Gemeinden sei thunlichst zu vermeiden. Angesichts der Thatsache aber, daß die Grundsteuereinheiten, welche auf den in Staatsbesitz übergehenden Grundstücken ruhen, erlöschen, sei eine gewisse pekuniäre Schädigung der Gemeinden ohnehin nicht zu umgehen. In drei Richtungen komme dieser Nachtheil zur Geltung, und zwar grundsteuerlich, ertragsteuerlich und in der Verminderung der staatlichen Steuerrückgewähr für Schulzwecke (Schuldota-tionen). Einzelne Gemeinden sind durch das Aufkaufen ganzer Güter wesentlich in dieser Beziehung geschwächt worden.

Auch wurden die bei Gelegenheit der Berathung des Königlichen Dekrets Nr. 17 in der ersten Kammer gestreiften zu weit gehenden Ansuchen um Dispensationen von den Bestimmungen in § 3 des Gesetzes vom 30. November 1843 bemängelt.

Im besondern wurde in der Deputation der nach Tabelle CI, 12 mit einem Auf-wand von 102 679 *M* 66 *ƒ* auf dem Kammergute Döhlen erbaute Ringziegelofen zum Gegenstand eingehender Berathungen. Man mußte die Beisteuer eines baaren Betrages von 5000 *M* und die Ausführung verschiedener Nebenbaulichkeiten auf eigene Kosten von Seiten des dormaligen Kammergutspächters anerkennen, so daß zu Lasten des Domänen-fonds nur noch die Summe von 97 679 *M* 66 *ƒ* entfällt.

Die Verzinsung und Amortisation dieses Kapitels mit nur 6 Prozent schien der Deputation ungenügend, und so erbat sich dieselbe einen Königlichen Kommissar zur näheren Auskunftsertheilung. Derselbe äußerte sich dazu wie folgt:

Für die Kammergüter Döhlen und Zauckerode und das Vorwerk Weißig wird im ganzen ein jährliches Pachtgeld von rund  
16 500 *M*

bezahlt. In diesen Summen sind Verzinsungen von Baulichkeiten nicht ein-gerechnet.

Für jedes der genannten Güter, einschließlich der zum Kammergute Döhlen gehörigen Brennerei, besteht mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums ein Unterpachtverhältniß.

Die von dem Kammergutspächter erzielten Unterpachtgelder und der bei den industriellen Anlagen erzielte Umsatz geben einen vorzüglichen Maßstab, nach welchem beurtheilt werden kann, wieviel von dem oben bezifferten Gesamtpachtgelde auf die landwirthschaftlichen Nutzungen der Güter, und wieviel auf die industriellen Anlagen derselben entfällt.

**Das Kammergut Döhlen** enthält neben den landwirthschaftlichen Grundstücken noch drei industrielle Anlagen, nämlich

- 1 Brennerei,
- 1 Bierbrauerei,
- 1 Ziegelei.

Die zu diesem Gute gehörigen landwirthschaftlichen Grundstücke sind zum Theil den schädlichen Einwirkungen von Rauch, Gasen und dergleichen ausgesetzt. Sie sind insolgedessen minder ertragsfähig; der auf sie entfallende Antheil an dem oben angeführten Gesamtpachtgelde ist dementsprechend gering.

Von dem letzteren entfallen auf das Kammergut Döhlen im ganzen  
10 420 *M*,

wovon